



Ein kostenloser Service der ITK Ingenieurgesellschaft für Technik-Kommunikation GmbH in Frittlar (www.itk-kassel.de).

Ausgabe Nr. 09/2021 vom 09.09.2021

Herzlich willkommen zur **236. Ausgabe** des CE-Newsletters!

Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserer Plattform www.ce-richtlinien.eu.

- > Thema des Monats
- > Aktuelles
- > Neues aus der Welt der Normen
- > Aktuelles von der Außenwirtschaft
- > Termine
- > CE-Stellenmarkt
- > Änderungen auf der Homepage
- > Praxistipps
- > ... und weiterhin

THEMA DES MONATS

Ökodesign-Anforderungen an Server und Datenspeicherprodukte

Die in diesem Newsletter behandelte Verordnung (EU) 2019/424 ist bereits zwei Jahre alt, sie hat an ihrer Bedeutung jedoch nichts verloren. Ganz im Gegenteil, im Zuge der Klimadiskussion wird sie an Brisanz sicher noch zulegen. Es geht um die Ökodesign-Anforderungen an Server und Datenspeicherprodukte.

Server und Datenspeicherprodukte werden in der Regel in Datenzentren, Büros und im Unternehmensumfeld in Verkehr gebracht. Die Kommission hat dazu in einer Vorstudie die technischen, umweltbezogenen und wirtschaftlichen Merkmale der zu kommerziellen Zwecken üblicherweise verwendeten Server und Datenspeicherprodukte analysiert.

Der im direkten Zusammenhang mit Servern entstehende jährliche Energieverbrauch wird 2030 voraussichtlich 48 TWh betragen. Dieser Wert erhöht sich voraussichtlich auf 75 TWh, wenn der jährliche Energieverbrauch im Zusammenhang mit der Infrastruktur (z. B. Kühlsysteme und unterbrechungsfreie Stromversorgung) berücksichtigt wird. Der jährliche Energieverbrauch von Datenspeicherprodukten wird 2030 voraussichtlich 30 TWh betragen, 47 TWh bei Einbeziehung der Infrastruktur. Die Vorstudie zeigte, dass der Energieverbrauch

von Servern und Datenspeicherprodukten in der Nutzungsphase deutlich reduziert werden kann.

Die umweltbezogenen Merkmale von Servern und Datenspeicherprodukten, die mit Blick auf die vorliegende Verordnung als relevant eingestuft wurden, sind der Energieverbrauch in der Nutzungsphase und die Ressourceneffizienz. Hinsichtlich der Ressourceneffizienz geht es dabei insbesondere um Aspekte der Reparaturfähigkeit, der Wiederverwendbarkeit, der Nachrüstbarkeit und der Recyclingfähigkeit im Sinne der Versorgungssicherheit.

Die Auswirkungen der in der Verordnung festgelegten Ökodesign-Anforderungen dürften bis 2030 zu jährlichen Energieeinsparungen von etwa 9 TWh (dies entspricht etwa dem jährlichen Stromverbrauch Estlands im Jahr 2014) führen. Konkret werden die Auswirkungen der Ökodesign-Anforderungen im Hinblick auf die Server voraussichtlich bis 2030 zu direkten Energieeinsparungen von etwa 2,4 TWh jährlich und zu indirekten (d. h. im Zusammenhang mit Infrastrukturen stehenden) jährlichen Energieeinsparungen von 3,7 TWh führen. Das entspricht einer Gesamteinsparung von 6,1 TWh und 2,1 Mio. t CO₂- Äquivalent. Die Auswirkungen der in dieser Verordnung festgelegten Ökodesign-Anforderungen im Hinblick auf Datenspeicherprodukte werden voraussichtlich bis 2030 zu direkten Energieeinsparungen von etwa 0,8 TWh jährlich und zu indirekten (d. h. im Zusammenhang mit Infrastrukturen stehenden) jährlichen Energieeinsparungen von 2 TWh führen, was einer Gesamteinsparung von 2,8 TWh und 0,9 Mio. t CO₂- Äquivalenten entspricht. Der Energieverbrauch von Servern und Datenspeichern kann durch die Anwendung vorhandener, nicht eigentumsrechtlich geschützter Technologien ohne Erhöhung der Gesamtkosten für Anschaffung und Betrieb dieser Produkte verringert werden.

Der Anwendungsbereich

In der Verordnung werden Ökodesign-Anforderungen festgelegt, die für das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von Servern und Online-Datenspeicherprodukten von Bedeutung sind. Ausgenommen vom Anwendungsbereich der Verordnung sind folgende Erzeugnisse:

- für eingebettete Anwendungen bestimmte Server;
- als Small-Scale-Server eingestufte Server im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 617/2013;
- Server mit mehr als vier Prozessorsockeln;
- Server-Appliances;
- Großserver;
- vollständig fehlertolerante Server;
- Netzwerkserver;
- kleine Datenspeicherprodukte;
- große Datenspeicherprodukte.

Ein „Server“ im Sinne der Verordnung ist ein Datenverarbeitungsgerät, das Dienste bereitstellt und Netzressourcen für Client-Geräte wie Desktop- Computer, Notebook-Computer, Desktop-Thin-Clients, Internet-Protokoll-Telefone, Smartphones, Tablets,

Telekommunikation, automatische Systeme oder andere Server verwaltet. Der Zugang zu einem Server erfolgt hauptsächlich über Netzverbindungen und nicht direkt über Benutzereingabegeräte wie Tastatur oder Maus.

Ein „Datenspeicherprodukt“ ist ein voll funktionsfähiges Speichersystem, das Datenspeicherdienste für direkt angeschlossene oder über ein Netz verbundene Clients und Geräte bereitstellt. Komponenten und Teilsysteme, die fester Bestandteil der Architektur des Datenspeicherprodukts sind (die beispielsweise die interne Kommunikation zwischen Controllern und Festplatten abwickeln), werden als Teil des Datenspeicherprodukts betrachtet. Komponenten, die normalerweise einer Speicherumgebung auf der Ebene des Rechenzentrums zugeordnet werden (z. B. Geräte, die für den Betrieb eines externen SAN (Speichernetz – Storage Area Network) erforderlich sind), werden nicht als Teil des Datenspeicherprodukts betrachtet. Ein Datenspeicherprodukt kann sich aus integrierten Speichercontrollern, Datenspeichergeräten, eingebetteten Netzelementen, Software und anderen Geräten zusammensetzen.

Die Ökodesign-Anforderungen

Die Ökodesign Anforderungen werden in Anhang II der Verordnung beschrieben und teilen sich folgendermaßen auf:

1. Spezifische Ökodesign-Anforderungen an Server und Online-Datenspeicherprodukte
2. Spezifische, nur für Server mit einem oder zwei Prozessorsockeln geltende Ökodesign-Anforderungen
3. Informationspflichten der Hersteller

Zu den Ökodesign-Anforderungen an Server und Online-Datenspeicherprodukte gehören unter anderem:

- Anforderungen in Bezug auf den Netzteil-Wirkungsgrad und den Leistungsfaktor - dabei dürfen gewisse Mindestwerte nicht unterschritten werden. Die Mindestwerte für den Netzteil-Wirkungsgrad und den Leistungsfaktor greifen in zwei Stufen. Die erste Stufe gilt bereits seit dem 1. März 2020. Ab dem 1. Januar 2023 werden die Grenzwerte dann nochmals abgesenkt.
- Anforderungen an die Materialeffizienz - seit dem 1. März 2020 müssen die Hersteller sicherstellen, dass die Verbindungs-, Befestigungs- oder Versiegelungstechniken die Demontage der folgenden, gegebenenfalls vorhandenen Bauteile zu Zwecken der Reparatur oder Wiederverwendung nicht verhindern:
 - Datenspeichervorrichtungen;
 - Speicher;
 - Prozessor (CPU);
 - Hauptplatine;
 - Erweiterungskarte/Grafikkarte;
 - Netzteil;
 - Gehäuse;

- Batterien.

Für Server mit einem oder zwei Prozessorsockeln gelten außerdem folgende spezifische Ökodesign- Anforderungen:

- Seit dem 1. März 2020 darf für bestimmte Server die berechnete Leistung im Leerlaufzustand einen in der Verordnung genannten Grenzwert nicht überschreiten. Die dafür erforderliche Gleichung ist in der Verordnung definiert.
- Seit dem 1. März 2020 darf die Effizienz im Aktivzustand von bestimmten Servern die in der Verordnung genannten Werte nicht unterschreiten.

Seit dem 1. März 2020 müssen die Anleitungen in Broschüren sowie auf frei zugänglichen Websites ab dem Inverkehrbringen eines Produktmodells bis mindestens acht Jahre nach dem Inverkehrbringen des letzten Produkts eines Produktmodells bestimmte, in der Verordnung genannte Produktinformationen über Server und Online-Datenspeicherprodukten enthalten. Einmalige Sonderanfertigungen von Servern und Online-Datenspeicherprodukten sind davon ausgenommen.

Als Nachweis der Konformität mit den Anforderungen der Verordnung gelten Messungen und Berechnungen unter Verwendung harmonisierter Normen oder anderer zuverlässiger, genauer und reproduzierbarer Verfahren, die dem anerkannten Stand der Technik Rechnung tragen und deren Ergebnisse als mit geringer Unsicherheit behaftet gelten. Außerdem ist in der Verordnung definiert, auf welche Art und Weise die Überprüfung der Konformität mit den Anforderungen der Verordnung durch die Marktaufsicht zu erfolgen hat. Zugelassene Verfahren zur Konformitätsbewertung sind das in Anhang IV der Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG beschriebene interne Entwurfskontrollsystem und das in Anhang V der Ökodesign-Richtlinie beschriebene Managementsystem.

Der Zeitplan

Seit dem 1. März 2020 müssen Server und Online-Datenspeicherprodukte bestimmte Ökodesign-Anforderungen aus Anhang II erfüllen. Am 1. März 2021 wurden die Anforderungen um Anforderungen an die Verfügbarkeit von Firmware-Updates erweitert. Ab dem 1. Januar 2023 müssen Server und Online-Datenspeicherprodukte dann die zweite Stufe der Mindestwerte für den Netzteil-Wirkungsgrad und den Leistungsfaktor erfüllen.

AKTUELLES

Neue Energielabels für Leuchten und Lampen seit 1. September 2021

Seit 1. September 2021 müssen für Leuchten und Lampen geänderte Energielabels verwendet werden. Zukünftig gibt es für Lampen und Leuchten ein einheitliches Energielabel statt Energielabels getrennt nach Lampen und Leuchten wie bisher. Zukünftig wird nur noch von Lichtquellen gesprochen.

Eine „Lichtquelle“ bezeichnet dabei ein elektrisch betriebenes Produkt, das dafür bestimmt ist, Licht mit bestimmten optischen Eigenschaften zu emittieren. Welche das sind, wird in der zugehörigen Delegierten Verordnung (EU) 2019/2015 beschrieben.

Die Änderungen wurden unter anderem notwendig, da die verfügbare Klasseneinteilung von A bis G aufgrund des technischen Fortschritts nicht mehr ausreichend war.

Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2018 (Energieverbrauchskennzeichnung von Kühlgeräten mit Direktverkaufsfunktion)

Am 2. September 2021 ist eine Berichtigung zur Delegierten Verordnung (EU) 2019/2018 über die Energieverbrauchskennzeichnung von Kühlgeräten mit Direktverkaufsfunktion erschienen.

Korrigiert wird auf Seite 174, Anhang IV, Tabelle 4 der Eintrag für „Horizontale Kühlschränke für Supermärkte“.

Berichtigung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/2182 über die Einfuhr bestimmter Chemikalien

Bei einer Überprüfung hat sich gezeigt, dass der Durchführungsbeschluss (EU) 2020/2182 der Kommission zwei Fehler enthält. Artikel 2 und Anhang II des Beschlusses werden deshalb berichtigt.

Die Berichtigungen gelten rückwirkend mit Wirkung vom 18. Dezember 2020.

Empfehlung der Kommission über Konformitätsbewertungs- und Marktüberwachungsverfahren im Zusammenhang mit COVID- 19

Anfang 2020 führte die COVID-19-Pandemie zu einem beispiellosen und exponentiellen Anstieg der Nachfrage nach persönlichen Schutzausrüstungen (PSA) auf dem EU-Markt. Davon betroffen waren Gesichtsmasken, Handschuhe, Schutzanzüge und Schutzbrillen, sowie auch Medizinprodukte wie Operationsmasken, Untersuchungshandschuhe und gewissen Arten von Kitteln. Insbesondere bei bestimmten Arten von PSA wie Einweg-Gesichtsmasken geriet die Lieferkette insbesondere im 1. Halbjahr 2020 stark unter Druck. Zusätzlich kam es zu erheblichen Unterbrechungen der globalen Lieferkette, die auch Auswirkungen auf dem EU-Markt mit sich brachten. Um den Bedarf dennoch decken zu können, wurde zeitweise mit Ausnahmeregelungen gearbeitet, die inzwischen jedoch wieder zurückgezogen wurden. Diese Schwierigkeiten in der Lieferkette führten nicht zuletzt dazu, dass vielfach mangelhafte PSA und mangelhafte Medizinprodukte auf dem Markt angeboten wurden.

Für die Zukunft hat die Kommission jetzt folgende Empfehlung hinsichtlich der Marktüberwachungsverfahren abgegeben:

1. Ab dem 1. Oktober 2021 sollten die Marktüberwachungsbehörden keine PSA mehr zulassen, die die einschlägigen Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) 2016/425 nicht erfolgreich durchlaufen haben. PSA, die von den Marktüberwachungsbehörden im Einklang mit den unter den Nummern 7 oder 8 der Empfehlung (EU) 2020/403 der Kommission beschriebenen Mechanismen zugelassen

wurden, dürfen nach dem 1. Oktober 2021 nicht mehr in der Union in Verkehr gebracht werden.

2. Die Marktüberwachungsbehörden dürfen die Bereitstellung von Medizinprodukten auf dem Unionsmarkt, die die einschlägigen Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Artikel 52 der Verordnung (EU) 2017/745 nicht erfolgreich durchlaufen haben, ausschließlich nach dem in Artikel 59 der Verordnung (EU) 2017/745 genannten Verfahren für Ausnahmen von den Konformitätsbewertungsverfahren genehmigen.

3. PSA oder Medizinprodukte, die von einer Marktüberwachungsbehörde gemäß den unter Nummer 7 oder 8 der Empfehlung (EU) 2020/403 der Kommission beschriebenen Mechanismen zugelassen wurden, dürfen nur bis zum 31. Mai 2022 bereitgestellt werden. In Ausnahmefällen können PSA oder Medizinprodukte, die Teil vorhandener Bestände sind, die medizinischen Fachkräften, Ersthelfern und sonstigem, mit der Eindämmung des Virus und der Verhinderung seiner weiteren Ausbreitung betrauten Personal zur Verfügung stehen, solange bereitgestellt werden, bis diese Bestände vollständig aufgebraucht sind, längstens jedoch bis zum 31. Juli 2022.

4. Die Marktüberwachungsbehörden in den Mitgliedstaaten sollten sich weiterhin vorrangig auf nichtkonforme PSA oder Medizinprodukte konzentrieren, von denen eine schwerwiegende Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit des Benutzers ausgeht. Insbesondere sollten die Marktüberwachungsbehörden ab dem 1. August 2022 sicherstellen, dass alle auf dem EU-Markt in Verkehr gebrachten PSA oder Medizinprodukte die einschlägigen Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) 2016/425 bzw. Artikel 52 der Verordnung (EU) 2017/745 erfolgreich durchlaufen haben und mit einer ordnungsgemäß angebrachten CE-Kennzeichnung gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2016/425 bzw. Artikel 20 der Verordnung (EU) 2017/745 versehen sind, es sei denn, im Falle von Medizinprodukten wurden von den Mitgliedstaaten besondere Ausnahmen von den Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Artikel 59 der Verordnung (EU) 2017/745 genehmigt.

5. Die Marktüberwachungsbehörden sollten die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten unverzüglich über alle Fälle informieren, in denen sie auf ein nichtkonformes PSA- oder Medizinprodukt gestoßen sind. Für PSA sollte dies über das Informations- und Kommunikationssystem für die Marktüberwachung (ICSMS) erfolgen. Wird festgestellt, dass Produkte nicht sicher sind und werden Maßnahmen gegen solche Produkte ergriffen, die keinen ausreichenden Schutz bieten, sollten die Marktüberwachungsbehörden die betreffenden Produkte im Schnellwarnsystem für gefährliche Non-Food-Produkte (Safety Gate/RAPEX) melden.

6. Wenn die Marktüberwachungsbehörden ein nichtkonformes PSA- oder Medizinprodukt feststellen, sollten sie unverzüglich die in Kapitel VI der Verordnung (EU) 2016/425 bzw. Kapitel VII der Verordnung (EU) 2017/745 festgelegten einschlägigen Verfahren einleiten.

Entwürfe technischer Vorschriften in Europa

In allen europäischen Mitgliedstaaten werden ständig technische Vorschriften erarbeitet bzw. überarbeitet. Die eine oder andere technische Vorschrift könnte dabei auch für Sie als Leser unseres Newsletters interessant sein. Unter anderem liegen aus dem letzten Monat im Moment folgende neue technische Vorschriften als Entwurf vor:

Belgien:

Entwurf eines Königlichen Dekrets zur Änderung bestimmter Teile der Bücher 1, 2 und 3, eingeführt durch das Königliche Dekret vom 8. September 2019 zur Verabschiedung von Buch 1 über elektrische Niederspannungs- und Kleinstspannungsanlagen, Buch 2 über elektrische Hochspannungsanlagen und Buch 3 über Stromübertragungs- und -verteilungsanlagen (Notifizierung 2021/0522/B - B20)

Mindestsicherheitsmaßnahmen für elektrische Anlagen, die in Belgien gemäß der neuen allgemeinen Verordnung über elektrische Anlagen [Règlement général sur les installations électriques - RGIE] eingeführt wurden, die durch das Königliche Dekret vom 8. September 2019 zur Verabschiedung von Buch 1 über elektrische Niederspannungs- und Kleinstspannungsanlagen, Buch 2 über elektrische Hochspannungsanlagen und Buch 3 über Stromübertragungs- und -verteilungsanlagen eingeführt wurde.

Der Entwurf sieht u. a. folgende Aspekte vor:

- die Vervollständigung, Neufassung und Überarbeitung der Mindestsicherheitsmaßnahmen für die in Buch 1 der neuen RGIE genannten Hausinstallationen (Begriff der Hausinstallation, grafische Symbole, Blindschaltbild/Grundriss, Schutzmaßnahmen gegen indirektes Berühren, Anschluss an das öffentliche Versorgungsnetz usw.). Diese Änderungen haben geringfügige Auswirkungen auf einige Anforderungen, die auch für Nicht-Hausinstallationen gelten;
- Einstufung von Gemeinschaftsräumen einer Wohnanlage, wie in Buch 1 der neuen RGIE definiert, als Nicht-Hausinstallationen, vorausgesetzt, bestimmte für Hausinstallationen geltende Sicherheitsmaßnahmen werden eingehalten;
- die Vervollständigung, Neufassung und Überarbeitung der geltenden Ausnahmeregelungen in Buch 1 des neuen RGIE für bestehende Hausinstallationen und bestehende Installationen in Gemeinschaftsbereichen einer Wohnsiedlung, die vor dem Inkrafttreten des Entwurfs fertiggestellt wurden;
- die Überprüfung bestimmter Terminologien in den Büchern 1, 2 und 3 des neuen RGIE.

Am 1. Juni 2020 trat eine neue, umstrukturierte RGIE für elektrische Anlagen in Belgien in Kraft und ersetzte die seit 1981 in Belgien geltende ehemalige RGIE. Der Entwurf des Königlichen Dekrets ist Teil der laufenden Umstrukturierung der RGIE und ihres Inhalts, um angesichts der fortschreitenden technologischen Entwicklung elektrischer Anlagen ein zufriedenstellendes Maß an Sicherheit für Mensch und Eigentum zu gewährleisten.

Estland:

- „Änderung der Verordnung Nr. 96 des Wirtschafts- und Kommunikationsministers vom 7. Oktober 2011 über Bedingungen für die Nutzung von Funkfrequenzen und technische Anforderungen an die von der Frequenzgenehmigung befreiten Funkanlagen“ (Notifizierung 2021/0521/EE - V00T)

Der Verordnungsentwurf regelt die Verwendung von Funkanlagen, die von einer Frequenzulassung ausgenommen sind. In den Anhängen der Verordnung sind technische Vorschriften für folgende Funkanlagen von Funkkommunikationsdiensten festgelegt:

- Ausrüstung für mobile terrestrische Kommunikation:
- Funkmeteorologie;
- Weltraumkommunikation;
- nichtspezifische Geräte mit geringer Reichweite;
- Systeme zur Verfolgung, Rückverfolgung und Datenerhebung;
- Breitband-Datenkommunikationssysteme;
- Bahnkommunikationssysteme;
- Transport- und Verkehrstelematiksysteme;
- Funksensoren;
- Alarmanlagen;
- Kontrolle von Modellen;
- induktive Funkmikrofone;
- Hörgeräte;
- Funkfrequenzkennzeichnung;
- aktive implantierte medizinische Ausrüstung und
- drahtlose Audio- und Schiffskommunikationsausrüstung.

Die im Verordnungsentwurf aufgeführten Funkanlagen können ohne Frequenzulassung verwendet werden.

Die Anhänge 1–18 des Verordnungsentwurfs enthalten spezifische Anforderungen an Funkanlagen, die aus den normativen und informativen Teilen bestehen. Der normative Teil legt die Bedingungen und technischen Anforderungen (benutztes Frequenzband, Bandbreite, Strahlungsnormen, Modulation) für die Nutzung von Funkanlagen und die Voraussetzungen für die Planung von Funkfrequenzen fest. Im informativen Teil werden die entsprechenden harmonisierten Normen genannt, die für die Verwendung bei der Konformitätsbewertung und Zertifizierung von Funkanlagen empfohlen werden, und es wird die Notifizierungsnummer angegeben, die bei der Notifizierung an die Europäische Kommission erhalten wurde.

Der Teil mit den spezifischen Anforderungen wurde in Abschnitte zu den einzelnen Arten von Anlagen für Funkkommunikationsdienste und Funkgeräten mit geringer Reichweite unterteilt. Seine Struktur hinsichtlich der Funkkommunikationsdienste und Ziele bei der Nutzung von Funkfrequenzbändern steht im Einklang mit der Entscheidung des Ausschusses für elektronische Kommunikation (Electronic Communications Committee, ECC) ECC/DEC/(01)03 und mit dem Frequenzinformationssystem des Europäischen Büros für Funkangelegenheiten.

Die Anhänge 1–18 entsprechen dem Formular für Funkschnittstellen, das 2008 von der Gemeinsamen Arbeitsgruppe des Ausschusses für die Beurteilung der Konformität und Marktüberwachung im Telekommunikationsbereich (TCAM) und des Funkfrequenzausschusses (RSC) der Europäischen Kommission erstellt wurde.

Die Verordnung wird geändert, da die Verfügbarkeit von Frequenzbändern, ihre Nutzungsbedingungen und die technischen Anforderungen an Funkanlagen mit dem EU-Recht und den Verordnungen des ECC der Europäischen Konferenz der

Verwaltungen für Post und Telekommunikation (Conférence Européenne des Administrations des Postes et des Télécommunications – CEPT) im Einklang mit den zusätzlichen Verordnungen für den Funkbereich der Verfassung und des Übereinkommens der Internationalen Telekommunikationsunion harmonisiert werden müssen.

Mit dem Verordnungsentwurf werden die Möglichkeiten für die Nutzung von Funkfrequenzen ohne Frequenzgenehmigung erweitert, die auf der Grundlage des Gesetzes über die elektronische Kommunikation in den Frequenzbändern erforderlich ist, in denen die Endeinrichtungen öffentlicher elektronischer Kommunikationsnetze, Raumkommunikationsendgeräte und Geräte mit geringer Reichweite eingesetzt werden.

Der Entwurf entspricht der Richtlinie 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in der durch die Verordnung (EU) 2018/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates geänderten Fassung. Mit der letztgenannten EU-Verordnung werden die Anforderungen von Artikel 7 der Richtlinie 2014/53/EU über das Recht auf Inbetriebnahme und Nutzung von Funkanlagen umgesetzt.

Der Entwurf steht auch im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2015/1535 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft.

- Änderung der Verordnung Nr. 65 des Ministers für Wirtschaft und Infrastruktur vom 18. Dezember 2018 mit dem Titel „Obligatorische Anwendungsbereiche messtechnisch gesteuerter Messgeräte mit Ausnahmen, Liste der Messgeräte, die der messtechnischen Kontrolle unterliegen, Anforderungen an Genauigkeit, Gültigkeitsdauer der Messgeräte und besondere Anforderungen an die messtechnische Kontrolle und statistische Überprüfung“ (Notifizierung 2021/0525/EE - I10)

Mit dem Entwurf wird eine neue Liste der Messgeräte festgelegt, die je nach ihrer Verwendung einer obligatorischen messtechnischen Kontrolle unterliegen, mit Ausnahmen und Anforderungen an Messgeräte und Gültigkeitsdauer für Messgeräte. Diese Verordnung regelt zusammen mit dem Metrologiegesetz die messtechnische Kontrolle von Messgeräten in Estland. In der Verordnung werden Anwendungsbereiche für Arten von Messgeräten festgelegt, in denen die Verwendung messtechnisch gesteuerter Instrumente zwingend vorgeschrieben ist. In der Verordnung werden nach der Art des Messgeräts die Genauigkeitsanforderungen und die Anforderungen für die Inbetriebnahme der Instrumente festgelegt.

Die Ausarbeitung des Entwurfs ist auf die Notwendigkeit einer Neuformulierung der obligatorischen Verwendung messtechnisch kontrollierter Messgeräte zurückzuführen, da das Handelsgesetz mit Wirkung ab 1. Mai 2021 aufgehoben wurde, wodurch die Bestimmungen dieses Gesetzes in indikativer Weise verwendet werden konnten. Darüber hinaus werden mit dem Entwurf die messtechnischen Vorschriften für die Messung von Behältern für die Zoll- und Verbrauchsteuermessung vereinfacht.

- Änderung der Verordnung Nr. 96 des Wirtschafts- und Kommunikationsministers vom 7. Oktober 2011 über Bedingungen für die Nutzung von Funkfrequenzen und

technische Anforderungen an die von der Frequenzgenehmigung befreiten Funkanlagen (Notifizierung 2021/0528/EE - V00T)

Der Verordnungsentwurf regelt die Verwendung von Funkanlagen, die von der Frequenzgenehmigung befreit sind. In den Anhängen der Verordnung sind die technischen Anforderungen an folgende Funkanlagen für Funkkommunikationsdienste festgelegt:

- Geräte für mobile terrestrische Kommunikation,
- Funkmeteorologie,
- Satellitenkommunikation,
- nichtspezifische Geräte mit geringer Reichweite,
- Systeme zur Verfolgung,
- Rückverfolgung und Datenerfassung,
- Breitband-Datenkommunikationssysteme,
- Bahnkommunikationssysteme,
- Transport- und Verkehrstelematiksysteme,
- Funksensoren,
- Alarmanlagen,
- Modellsteuerungen,
- Induktive Geräte,
- Funkmikrofone,
- Hörgeräte,
- Geräte für Funkfrequenzkennzeichnung (RFID),
- aktive implantierte medizinische Ausrüstung und
- drahtlose Audio- und Schiffskommunikationsausrüstung.

Die im Verordnungsentwurf aufgeführten Funkanlagen können ohne Frequenzgenehmigung verwendet werden.

Die Anhänge 1–18 des Verordnungsentwurfs enthalten spezifische Anforderungen an Funkanlagen, die aus dem normativen und dem informativen Teil bestehen. Der normative Teil legt die Bedingungen und technischen Anforderungen (genutztes Frequenzband, Bandbreite, Strahlungsnormen, Modulation) für die Nutzung von Funkanlagen und die Voraussetzungen für die Planung von Funkfrequenzen fest. Im informativen Teil werden die entsprechenden harmonisierten Normen genannt, die für die Verwendung bei der Konformitätsbewertung und Zertifizierung von Funkanlagen empfohlen werden, und es wird die Notifizierungsnummer angegeben, die bei der Notifizierung an die Europäische Kommission erhalten wurde.

Der Teil mit den spezifischen Anforderungen wurde in Abschnitte zu den einzelnen Arten von Anlagen für Funkkommunikationsdienste und Funkgeräten mit geringer Reichweite unterteilt. Seine Struktur hinsichtlich der Funkkommunikationsdienste und der Ziele der Nutzung von Funkfrequenzbändern steht im Einklang mit der Entscheidung ECC/DEC/(01)03 des Ausschusses für elektronische Kommunikation (Electronic Communications Committee – ECC) und mit dem Frequenzinformationssystem des Europäischen Büros für Funkangelegenheiten (ECO).

Die Anhänge 1–18 entsprechen dem Formular für Funkschnittstellen, das 2008 von der Gemeinsamen Arbeitsgruppe des Ausschusses für die Beurteilung der Konformität und Marktüberwachung im Telekommunikationsbereich (TCAM) und des

Funkfrequenzausschusses (RSC) der Europäischen Kommission erstellt wurde.

Die Verordnung wird geändert, da die Verfügbarkeit von Frequenzbändern, ihre Nutzungsbedingungen und die technischen Anforderungen an Funkanlagen mit dem EU-Recht und den Vorschriften des ECC der Europäischen Konferenz der Verwaltungen für Post und Telekommunikation (Conférence Européenne des Administrations des Postes et des Télécommunications – CEPT) im Einklang mit der Vollzugsordnung für den Funkdienst der Konstitution und Konvention der Internationalen Fernmeldeunion harmonisiert werden müssen.

Mit dem Verordnungsentwurf werden die Möglichkeiten für die Nutzung von Funkfrequenzen in den Funkfrequenzbändern, in denen die Endeinrichtungen öffentlicher elektronischer Kommunikationsnetze, Raumkommunikationsendgeräte und Geräte mit geringer Reichweite eingesetzt werden, ohne Frequenzgenehmigung nach dem Gesetz über die elektronische Kommunikation erweitert.

Der Entwurf entspricht der Richtlinie 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in der durch die Verordnung (EU) 2018/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates geänderten Fassung. Mit der letztgenannten EU-Verordnung werden die Anforderungen von Artikel 7 der Richtlinie 2014/53/EU über das Recht auf Inbetriebnahme und Nutzung von Funkanlagen umgesetzt.

Der Entwurf steht auch im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2015/1535 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft.

- Verordnung Nr. 95 des Ministers für Wirtschaft und Infrastruktur vom 16. Juli 2015 „Ausstattung und Anforderungen an Prüfungen und die Vorlage von Prüfungsergebnissen“ (Notifizierung 2021/0559/EE – I20)

Von der Verordnung betroffen sind Druckbaugruppen

Durch die Verordnung wird eine regelmäßige Prüfungspflicht (Kontrolle) für Druckbaugruppen auferlegt, da es bislang keine Definition von Druckbaugruppen im estnischen Recht gibt, die es erlaubt, Druckbaugruppen als Druckausrüstung oder Gasanlage zu behandeln. Dadurch entsteht eine Situation, in der regelmäßige Prüfungen unterschiedlich durchgeführt werden können. Dies bedeutet, dass bei regelmäßigen Prüfungen von Druckausrüstung Inspektionen, Sichtprüfungen und Druckprüfungen durchgeführt werden. Im Falle eines regelmäßigen Audits einer Gasanlage werden jedoch nur Kontrollen an in Betrieb befindlichen Anlagen durchgeführt.

Ziel der Einführung einer regelmäßigen Prüfpflicht für Druckbaugruppen ist es, ein hohes Gesamtsicherheitsniveau zu gewährleisten, das den Anforderungen an Druckausrüstung entspricht. Dies bedeutet, dass in Zukunft alle zwei Jahre Druckgruppen einer Betriebsinspektion sowie alle 12 Jahre einer Sichtprüfung und einer Druckprüfung unterzogen werden.

Norwegen:

Vorschriften über automatische Wägesysteme für die Anlandung von Fischen (Notifizierung 2021/9015/N - I10)

Die Verordnung betrifft automatische und nicht automatische Waagen.

In den Verordnungen werden Bestimmungen festgelegt, die innerhalb des Fischereigebiets gelten. Die Verordnungen enthalten sowohl neue Regelungen als auch bestehende Regelungen, die von instrumentspezifischen Regelungen übernommen wurden.

Die Verordnungen sehen im Wesentlichen vor, dass die Wägesysteme in der Lage sein müssen, Wägedaten automatisch zu speichern, so dass die Registrierung der Wägedaten nicht manuell erfolgen kann, was das Risiko menschlicher Fehler birgt. Es gibt auch Anforderungen, dass alle Ereignisse in den Waagen automatisch im System gespeichert werden müssen. Solche Ereignisse können z. B. das Auslösen der Stoppfunktion oder ein Bruch der Dichtung sein. Alle diese Daten müssen automatisch an die Behörden übermittelt werden können.

Das Wägesystem muss auch Funktionen zur Speicherung und Übermittlung von Informationen über Fehler, die bei der Verwendung der Skala auftreten, haben. Zudem muss eine hohe Datenqualität und -integrität gewährleisten.

§ 8 und § 9 der Verordnungen enthalten bestehende Anforderungen, die nun in diese Verordnungen übernommen wurden.

In Zusammenarbeit mit der Fischereidirektion wird der norwegische Metrologiedienst Vorschriften für eine sinnvolle Bewirtschaftung der Meeresressourcen erarbeiten. Norwegen bewirtschaftet große Mengen wertvoller Meeresressourcen und hat sich in internationalen Abkommen verpflichtet, die festgelegten Quoten einzuhalten und eine Überbeanspruchung der Ressourcen zu verhindern. Für die neuen Anforderungen und die Erwartungen der Märkte, dass die Verpflichtungen eingehalten werden, muss dokumentiert werden, dass die Quoten und Verordnungen eingehalten werden. Dies erfordert ein gutes System zur Erfassung der Ressourcenentnahme. Die Vorschriften werden dazu beitragen, dieses Ziel zu erreichen.

Österreich:

Verordnung der Landesregierung über das Inverkehrbringen von Heizgeräten bis 400 kW (Notifizierung 2021/0563/A - B30)

Die Verordnung regelt das Inverkehrbringen von Heizgeräten bis 400 kW Nennwärmeleistung. Es wurden maximal zulässige Emissionsgrenzwerte zu den Luftschadstoffen CO, NO_x, OGC und Staub festgelegt. Regelungen zum Wirkungsgrad wurden adaptiert.

Die Bundesländer haben sich darauf verständigt, in diesem Rechtsbereich einheitliche Regelungen zu treffen. Weiterhin gibt es inzwischen in einigen Regelungsbereichen einschlägige EU-Verordnungen, womit nationale Regelungen überflüssig werden.

Entwürfe technischer Vorschriften in den WTO-Ländern

Auch außerhalb der Europäischen Union gibt es ständig neue technische Vorschriften, die für den Export von Bedeutung sind. Soweit es dabei die WTO-Länder betrifft, nennen wir Ihnen hier aus unserer Sicht einige wichtige geplante Änderungen.

Anmerkung:

Da die aufgeführten technischen Vorschriften nicht in deutscher Sprache verfügbar sind, handelt es sich bei den unten genannten deutschsprachigen Titeln nicht um amtliche Titel oder Bezeichnungen, sondern ausschließlich um nichtamtliche Übersetzungen. Für die Richtigkeit der Übersetzung bzw. der Titel oder der Bezeichnungen wird keine Gewähr übernommen.

Argentinien:

Entschließungsentwurf - Rahmen zur Festlegung der grundlegenden Qualitäts- und Sicherheitsanforderungen an dauerhaft oder vorübergehend installierte Sanitäreinrichtungen und -zubehör, die in der Argentinischen Republik in Verkehr gebracht werden (Notifizierung G/TBT/N/ARG/423)

Brasilien:

Inmetro-Verordnung Nr. 319 vom 23. Juli 2021 (Pumpen) (Notifizierung G/TBT/N/BRA/1218)

Chile:

PE Nr. 1/05:2021: Sicherheitsanalyse und/oder Prüfprotokoll für elektrische Produkte (Notifizierung G/TBT/N/CHL/561)

Chilenische Norm 3640/1: 2021: "Sanierungssysteme aus Kunststoff für unterirdische drucklose Kanalisations- und Regenwassernetze - Teil 1: Allgemeines" (Notifizierung G/TBT/N/CHL/562)

PE Nr. 1/18:2020: Sicherheitsanalyse und/oder Prüfprotokoll für elektrische Produkte (Notifizierung G/TBT/N/CHL/563)

Protokoll PE Nr. 1/12:2021 Kessel und andere Geräte zum Erhitzen von Flüssigkeiten (Notifizierung G/TBT/N/CHL/564)

Sicherheitsanalyse und/oder Prüfprotokoll PE Nr. 3xx2021 - Steckdosen mit USB-Ladepunkten (Notifizierung G/TBT/N/CHL/565)

PE Nr. 3/17:2021 Sicherheitsanalyse und/oder Prüfprotokoll für elektrische Produkte (Notifizierung G/TBT/N/CHL/566)

Japan:

Teilweise Änderung der Verordnung über die Funkanlagen (Notifizierung G/TBT/N/JPN/706)

Rwanda:

DRS 142: 2021, Bemessung und Konstruktion von Betonbauwerken - Allgemeine Regeln und Regeln für Bauwerke – Merkblatt (Notifizierung G/TBT/N/RWA/490)

Entwurf der ruandischen Norm DRS 260: 2014, Dachziegel aus Beton – Spezifikation (Notifizierung G/TBT/N/RWA/491)

Entwurf der ruandischen Norm DRS 266: 2021, Bausteine aus Beton – Spezifikation (Notifizierung G/TBT/N/RWA/501)

Entwurf der ruandischen Norm DRS 266: 2021, Bausteine aus Beton – Spezifikation (Notifizierung G/TBT/N/RWA/505)

Entwurf der ruandischen Norm DRS 271: 2015, Sprinklerkopf mit rotierendem Schlagantrieb – Prüfverfahren (Notifizierung G/TBT/N/RWA/508)

Saudi-Arabien:

Bezug auf die Entscheidung des Verwaltungsrats, die Abdeckung von Elektrogeräten mit dem IECEX-System zu erweitern (Notifizierung G/TBT/N/SAU/1207)

Vereinigte Staaten:

Stellungnahme zu den technischen Anforderungen für die im Broadband Data Act geforderten Mobile Challenge-, Verifizierungs- und Crowdsourcing-Prozesse erbeten (Notifizierung G/TBT/N/USA/1753)

Entwürfe technischer Vorschriften in den WTO-Ländern

Auch außerhalb der Europäischen Union gibt es ständig neue technische Vorschriften, die für den Export von Bedeutung sind. Soweit es dabei die WTO-Länder betrifft, nennen wir Ihnen hier aus unserer Sicht einige wichtige geplante Änderungen.

Anmerkung:

Da die aufgeführten technischen Vorschriften nicht in deutscher Sprache verfügbar sind, handelt es sich bei den unten genannten deutschsprachigen Titeln nicht um amtliche Titel oder Bezeichnungen, sondern ausschließlich um nichtamtliche Übersetzungen. Für die Richtigkeit der Übersetzung bzw. der Titel oder der Bezeichnungen wird keine Gewähr übernommen.

NEUES AUS DER WELT DER NORMEN

Neue Verzeichnisse harmonisierter Normen

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Zu den folgenden Harmonisierungsrechtsvorschriften wurden im Vergleich zur letzten CE-Newsletter-Ausgabe neue Fundstellen harmonisierter Normen per Durchführungsbeschlüsse im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht:

- Richtlinie über Messgeräte 2014/32/EU
- ATEX-Richtlinie 2014/34/EU
- Richtlinie 2013/53/EU über Sportboote und Wassermotorräder

Allgemeiner Hinweis der Kommission zu den informativen Gesamtlisten:

„The Commission provides this summary for information purposes only. Although it takes every possible precaution to ensure that the summary is updated regularly and is correct, errors may occur and the summary may not be complete at a certain point in time. The summary does not as such generate legal effects.“

Richtlinie über Messgeräte 2014/32/EU

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Am 26.08.2021 wurde der Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1402 (ABl. L 302, S. 11) veröffentlicht und trat am 26.08.2021 in Kraft. Mit diesem Durchführungsbeschluss wird die Liste aus der vormaligen Mitteilung 2012/C 218/08 aufgehoben. Die in dieser Liste eingetragenen Normen, die eine Übergangsfrist gemäß Anhang II des Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1402 aufweisen, bleiben jedoch bis zu diesen Stichtagen gültig. Insofern stellt der Anhang I nun eine neue Gesamtliste dar.

ATEX-Richtlinie 2014/34/EU

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Am 26.08.2021 wurde der Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1403 (ABl. L 302, S. 17) veröffentlicht und trat am 26.08.2021 in Kraft. Hiermit wird der Anhang I im Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1202 wie folgt geändert:

"EN 13852-3:2021

Offshore-Krane - Teil 3: Leichte Offshore-Krane

Hinweis 1: Die in Abschnitt 2 der harmonisierten Norm EN IEC 60079-0:2018 genannten normativen Verweise sind als EN IEC 60079-0:2018, berichtigt durch EN IEC 60079-0:2018/AC:2020-02, zu lesen.

Hinweis 2: Die in Abschnitt 2 der harmonisierten Norm EN IEC 80079-36:2016 genannten normativen Verweise sind als EN ISO 80079-36:2016, berichtigt durch EN ISO 80079-36:2016/AC:2019, zu lesen.

Einschränkung: Der folgende Teil der Norm ist von der Veröffentlichung ausgenommen: Spalte ‚Anmerkungen/Hinweise‘ der Tabelle ZB.1.“

Richtlinie 2013/53/EU über Sportboote und Wassermotorräder

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Am 27.08.2021 wurde der Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1407 (ABl. L 303, S. 8) veröffentlicht und trat am 27.08.2021 in Kraft. Hiermit wird der Durchführungsbeschluss (EU) 2019/919 wie folgt geändert:

Anhang I erhält die neuen Referenzen

- Nr. 35. EN ISO 7840:2021
- Nr. 36. EN ISO 8469:2021
- Nr. 37. EN ISO 9093:2021
- Nr. 38. EN ISO 16147:2021
- Nr. 39. EN ISO 23411:2021

Die Einträge 5, 6, 9 und 10 werden im Anhang I gestrichen.

Die folgenden harmonisierten Normen werden Anhang II ergänzt, zum Stichtag 27.02.2023 aus dem Amtsblatt gelöscht und verlieren Ihre Konformitätsvermutung:

- Nr. 33. EN ISO 9775:2017
- Nr. 34. EN ISO 15652:2017
- Nr. 35. EN ISO 16147:2017

Hinweis: Für die Normanwender bietet die Firma Globalnorm eine entsprechende komfortable Lösung, um diese Informationen in einer Datenbank nachvollziehen zu können. Insbesondere die Vorgänger-/Nachfolgerbeziehungen sowie die Tagesaktualität sind hier die Anwendervorteile (<https://standards.globalnorm.de/normenmanagementsystem-globalnorm.html>).

AKTUELLES VON DER AUßENWIRTSCHAFT

Verlängerung der Übergangsfrist für die UKCA-Kennzeichnung

Abdulkerim Kuzucu, Chromit-Erz Außenwirtschaftsagentur; www.chromiterz.com

Alle Waren, für die bisher die CE-Kennzeichnung erforderlich war, müssen bis zum 1. Januar 2023 nicht mit der UKCA-Kennzeichnung versehen werden.

Die Unternehmen werden allerdings aufgefordert, sich so schnell wie möglich auf die vollständige Umsetzung der neuen britischen Regelung vorzubereiten. Um den Unternehmen jedoch Zeit zur Anpassung zu geben, können CE-gekennzeichnete Waren, die in den Anwendungsbereich der Regelungen zur UKCA-Kennzeichnung fallen und die EU-Anforderungen erfüllen (sofern diese mit den britischen Anforderungen übereinstimmen), bis zum 1. Januar 2023 weiterhin auf dem britischen Markt in Verkehr gebracht werden. Das gilt unter der Voraussetzung, dass die die EU- und die britischen Anforderungen bis zu diesem Zeitpunkt gleich bleiben. Dies gilt auch für Waren, die von einer von der EU anerkannten benannten Stelle geprüft wurden.

Das UKCA-Zeichen muss ab dem 1. Januar 2023 für das Inverkehrbringen von Waren auf dem britischen Markt verwendet werden.

Die Regierung wird Rechtsvorschriften einführen, damit die UKCA-Kennzeichnung bis zum 31. Dezember 2023 auf einem am Produkt angebrachten Etikett oder auf einem dem Produkt

beigefügten Dokument angebracht werden kann. Dies wird für die meisten Waren gelten, die eine UKCA-Kennzeichnung benötigen. Es wird andere Regeln geben für:

- Medizinprodukte
- Bauprodukte
- Schiffsausrüstung
- ortsbewegliche Druckgeräte
- Eisenbahnprodukte

Importeure in UK müssen auch weiterhin alle Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass sie die neuen Pflichten als Importeur erfüllen, wenn Sie ein Produkt aus der EU auf den britischen Markt bringen.

Merkblatt zur neuen EU-Dual-Use-Verordnung (Verordnung (EU) 2021/821)

Abdulkerim Kuzucu, Chromit-Erz Außenwirtschaftsagentur; www.chromiterz.com

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) hat ein Merkblatt mit einer ausführlichen Darstellung der ab dem 9. September 2021 geltenden Rechtslage veröffentlicht. Das BAFA hat zudem ein Merkblatt zum neu eingeführten Art. 5 der neuen EU-Dual-Use Verordnung veröffentlicht, das Unternehmen eine Hilfestellung der Anwendung bieten soll.

Merkblatt zur neuen EU-Dual-Use-Verordnung:

https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aussenwirtschaft/afk_merkblatt_eu-dual-use-vo.pdf?__blob=publicationFile&v=4

Merkblatt zum neu eingeführten Art. 5 der EU-Dual-Use Verordnung :

https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aussenwirtschaft/afk_merkblatt_eu-dual-use-vo_artikel-5.pdf?__blob=publicationFile&v=2

TERMINE

Testen, Prüfen und Entwickeln elektrifizierter Antriebe

2-tägige VDI Konferenz

Termin: 09. - 10.11.2021

Veranstalter: VDI Wissensforum

Ort: Frankfurt am Main

Mehr Infos: www.vdi-wissensforum.de/weiterbildung-automobil/pruefen-elektrifizierter-antriebe-1/

Risikobeurteilung - Seminar zur Erstellung von Risikobeurteilungen

Termin: 23.11.2021

Veranstalter: DEKRA Akademie

Ort: Landshut

Mehr Infos: <https://wis.ihk.de/nc/seminar-kurs/risikobeurteilung-seminar-zur-erstellung-von-risikobeurteilungen-1.html>

Grundlagen der EIN ISO 13849-1 - Einstieg in SISTEMA

Termin: 2.12.2021

Veranstalter: tec.nicum academy

Ort: Wuppertal

Mehr Infos: www.tecnicum.com/academy/

Anmeldung: per Mail mdahm@tecnicum.com oder telefonisch +49 202 6474 864

CE-STELLENMARKT

Der Stellenmarkt für Spezialisten

Finden Sie hier aktuelle Stellenangebote rund um den Bereich CE-Kennzeichnung und technische Dokumentation sowie Herstellung von Sicherheitsbauteilen oder anderen Produkten rund um die Produktsicherheit.

Anzeige

In Kooperation mit Stepstone

Product Compliance Engineer CE (m/w/d)

WIKA Alexander Wiegand SE & Co. KG
Klingenberg am Main



Product Compliance Manager (m/w/d)

Hoffmann Group
München



Prüfingenieur Funktionale Sicherheit (m/w/d)

DEKRA Testing and Certification GmbH
Dresden



Projektingenieur Qualitätssicherung im Anlagenbau (m/w/d)

VPC GmbH
Berlin



Mehr Jobs z.B. bei **EDAG, ATLAS ELEKTRONIK, Ulrich medical, Baumer, ITK engineering** u.a. unter www.ce-richtlinien.eu/ce-stellenmarkt/.

ÄNDERUNGEN AUF DER HOMEPAGE

Folgende Punkte wurden unter www.ce-richtlinien.eu neu aufgenommen oder aktualisiert:

- Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2018 der Kommission vom 11. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Kühlgeräten mit Direktverkaufsfunktion (Ökodesign-Richtlinie)
- Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1402 der Kommission vom 25. August 2021 über harmonisierte Normen für Gaszähler und andere Messgeräte zur Unterstützung der Richtlinie 2014/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (Messgeräte-Richtlinie)
- Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1403 der Kommission vom 25. August 2021 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/1202 hinsichtlich harmonisierter Normen für leichte Offshore-Krane (ATEX-Richtlinie)
- Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1407 der Kommission vom 26. August 2021 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/919 hinsichtlich harmonisierter Normen für feuerwiderstandsfähige Kraftstoffschläuche, nicht feuerwiderstandsfähige Kraftstoffschläuche, Seeventile und Außenhautdurchführungen, fest am Motor montierte Bauteile für die Kraftstoff-, Öl- und Stromversorgung von eingebauten Dieselmotoren und Steuerräder (Sportboote-Richtlinie)

PRAXISTIPPS

LASI-Papier „Maschinen ohne CE“

Der Bericht der Projektgruppe des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik LASI AG 3 zu „Maschinen ohne CE-Kennzeichnung“ liegt vor und ist auf der Internetseite in der Rubrik „Abgestimmte Länderpositionen“ des LASI veröffentlicht worden.

Die Dokumente enthalten wichtige Grundsätze für die Durchführung der Überwachung und Beratung durch die Arbeitsschutzbehörden der Länder. Sie sind aber sicher auch für Hersteller und Betreiber interessant.

Sie finden den Link zu dem Bericht und dem Prüfschema in der Word-Datei unter:

https://lasi-info.com/fileadmin/lasi/publikationen/abgestimmte_laenderpositionen/Vollzugsfragen_zur_novellierten_Betriebssicherheitsverordnung_Juni_2021.docx

... UND WEITERHIN

IFA Report 3/2021: Lärmexposition beim Einrichten und Bedienen von Kunststoffspritzmaschinen

(Quelle: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung DGUV; www.dguv.de)

Der IFA Report dokumentiert eine Untersuchung der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse (BG ETEM) aus den Jahren 2017 bis 2020 zur Ermittlung der Lärmexposition beim Einrichten und Bedienen von Kunststoffspritzgießmaschinen. Hierzu fanden an jeweils wechselnden Versuchspersonen aus 25 Betrieben insgesamt 45 Ganztagesmessungen statt.

Diese Messungen erfolgten mit Schall-exposimetern personengebunden nach DIN EN ISO 9612. Über die Beobachtung der Versuchspersonen durch einen Messtechniker wurden für alle Messzeiträume ausführliche Tätigkeitsprotokolle erstellt. Diese ermöglichen eine Auswertung der Pegel-Zeit-Verläufe der 45 Ganztagesmessungen hinsichtlich der typischen Tätigkeiten an diesen Arbeitsplätzen.

Aufgrund der hohen Anzahl von Ganztagesmessungen lässt sich daraus eine statistisch abgesicherte Aussage über die Lärmexposition der typischen Tätigkeiten sowie die jeweiligen durchschnittlichen Ausführungsdauern dieser Tätigkeiten pro Arbeitstag ableiten. Darüber hinaus wurde aus den 45 Tagesmittelungspegeln nach DIN EN ISO 9612 der repräsentative Tages-Lärmexpositionspegel für den beschriebenen Tätigkeitsbereich berechnet.

Der Report gibt einen umfangreichen Überblick über die Lärmexposition beim Einrichten und Bedienen von Kunststoffspritzgießmaschinen. Die Ergebnisse können für Gefährdungsbeurteilungen an vergleichbaren Arbeitsplätzen genutzt werden. Die angegebenen Mittelungspegel für die typischen Tätigkeiten ermöglichen zudem die Berechnung individueller Tages-Lärmexpositionspegel für andere zeitliche Zusammensetzungen der Tätigkeiten.

Sie finden den IFA Report unter dem Direktlink:

<https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/4178>

oder unter: <https://publikationen.dguv.de/forschung/ifa/ifa-report/4178/ifa-report-3/2021-laermexposition-beim-einrichten-und-bedienen-von-kunststoffspritzmaschinen>

CE-Newsletter - nächste Ausgabe am 14.10.2021

CE-Newsletter bestellen, abbestellen oder ändern:

www.ce-richtlinien.eu/ce-newsletter-abonnement

Bei Fragen an die Redaktion: info@ce-richtlinien.eu

Bei technischen Problemen: technik@ce-richtlinien.eu

Anzeigenverkauf: anzeigen@ce-richtlinien.eu

Werbung schalten

www.ce-richtlinien.eu/mediadaten

CE-Partner

Dienstleister rund um den Bereich der CE-Kennzeichnung, Produktsicherheit und der technischen Dokumentation.

<https://www.ce-richtlinien.eu/ce-partner/>

Homepage:

<https://www.ce-richtlinien.eu>

Impressum

ISSN 2364-3110

ITK Ingenieurgesellschaft für Technik-Kommunikation GmbH
Schulweg 15

34560 Fritzlar
www.itk-kassel.de

Tel.: +49 5622 919 304-0
Fax: +49 5622 919 304-8

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Burkhard Kramer
b.kramer@itk-kassel.de

Amtsgericht Fritzlar HRB 11515
UStID: DE251926877